ANLAGE

Stand 17.03.11

Situation beim Kindergeld für volljährige behinderte Kinder

Die Familie steht unter besonderem Schutz des Staates. Das ist eine verfassungsrechtlich garantierte Position, die ihren Niederschlag letztlich auch im Steuer- und Sozialrecht findet. Dazu gehört auch, dass Aufwendungen, die wegen des Unterhalts, der Betreuung, der Erziehung und der Ausbildung der Kinder entstehen, in der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Familie mit zu berücksichtigen sind. Deshalb unterstützt der Staat Familien mit der Zahlung von Kindergeld. Das Kindergeld soll helfen, die finanziellen Belastungen der Eltern auszugleichen. Kinder werden maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden. Behinderte Kinder werden unter bestimmten Voraussetzungen ohne Altersbeschränkung berücksichtigt. Sind behinderte Kinder nicht in der Lage, sich selbst zu unterhalten, stehen ihnen Sozialleistungen zu. Die Sozialleistungen sichern dann den Unterhalt des Kindes, das Kindergeld entlastet die Eltern.

In jüngster Zeit mehren sich die Fälle, in denen einzelne Sozialämter das Kindergeld, das für behinderte volljährige Kinder gezahlt wird, im Gegenzug für die ebenfalls gewährten Sozialleistungen beanspruchen. Häufig sind dies Fälle, in denen sich engagierte Eltern um ihre schwerstbehinderten Kinder zu Hause kümmern und ihre Kinder nicht in Einrichtungen versorgen lassen. Die Ämter berufen sich auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Die aufgrund der Beanspruchung des Kindergeldes eingeleiteten Verfahren beschäftigen Sozialämter, Familienkassen, Gerichte und vor allem auch die Eltern. Abgefragt werden Aufwendungen für die Betreuung der behinderten Kinder. Geprüft werden die Voraussetzungen für eine „Abzweigung“ des Kindergeldes an das Sozialamt. Dann, wenn den Eltern durch die Betreuung ihrer behinderten Kinder Aufwand entstanden ist, muss ihnen das Kindergeld belassen werden. Allein die flächendeckende Abfrage mancher Sozialämter hat in den letzten Wochen bei den betroffenen Eltern für erhebliche Unruhe gesorgt.

Die Bundesregierung sieht diese sich verstärkende Tendenz in der Verwaltungspraxis der Sozialämter, bei den Familienkassen das Kindergeld für volljährige behinderte Kinder zu beantragen, mit Sorge. Denn der Gesetzgeber hat seine Grundentscheidung in dieser Frage nicht geändert. Rechtlich zutreffend ist, dass die Sozialämter nur in den Fällen das Kindergeld für behinderte Kinder, die bei ihren Eltern leben und Grundsicherung beziehen, über einen so genannten „Abzweigungsantrag“ beanspruchen können, in denen die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen. Kindergeld wird von der Familienkasse festgesetzt und an die Eltern ausgezahlt. Ausnahmsweise kann es - wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nachkommen - auf entsprechenden Antrag auch an eine Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt - wie z. B. das Sozialamt. Über den Antrag des Sozialamtes entscheidet die Familienkasse. Die Regelung dient dem Zweck, das Kindergeld rasch und unbürokratisch demjenigen zugute kommen zu lassen, dem die Unterhaltskosten tatsächlich zur Last fallen. Die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes

(Urteile vom 17. Dezember 2008 - III R 6/07 - und vom 9. Februar 2009 - III R 37/07) erleichtert die Entscheidung zugunsten der Sozialämter in den berechtigten Fällen. Erleichterung bedeutet aber nicht, dass nunmehr alle Eltern mit behinderten Kindern diesem Verfahren ausgesetzt werden müssen. So kann eine Abzweigung in Betracht kommen, wenn der Kindergeldberechtigte selbst Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff. SGB XII erhält und in diesem Zusammenhang deutlich wird, dass er zu jeglicher Unterhaltsleistung außer Stande ist.

Die Familienkassen haben jedoch zu prüfen, ob und in welcher Höhe den Kindergeldberechtigten Aufwendungen für ihre Kinder entstanden sind, die über den mit den Sozialleistungen abgedeckten Bedarf hinausgehen. Die Kindergeldberechtigten müssen sich zu den Aufwendungen erklären und im Zweifelsfall auch Nachweise vorlegen. Allerdings kann dann, wenn Eltern ihre behinderten Kinder zu Hause betreuen, davon ausgegangen werden, dass damit auch erhebliche finanzielle Belastungen verbunden sind.

Gerade den in häuslicher Gemeinschaft mit ihren volljährigen behinderten Kindern zusammenlebenden Eltern darf das Kindergeld nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Im konkreten Einzelfall müssen die Familienkassen die Höhe der Unterhaltsleistungen des Kindergeldberechtigten ermitteln und mit dem Kindergeld vergleichen. Da den Eltern auch ein Entscheidungsspielraum über die Verwendung der ihnen überlassenen Mittel eingeräumt werden muss, sind sämtliche Kosten, die den Kindergeldberechtigten in direktem Zusammenhang mit ihren behinderten Kindern entstehen, bei der Ermittlung der Unterhaltsaufwendungen zu berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel Aufwendungen für Urlaub, gemeinsame Unternehmungen und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für Fahrten zu Ärzten und Therapien, für nicht erstattungsfähige notwendige Medikamente, Geschenke und andere Sachleistungen. Werden die Aufwendungen entsprechend glaubhaft gemacht und übersteigen die Unterhaltsleistungen das anteilige Kindergeld, kommt eine Abzweigung nicht in Betracht. Leistet der Kindergeldberechtigte regelmäßig geringeren Unterhalt als das anteilige Kindergeld, ist nur der Unterschiedsbetrag an den Sozialleistungsträger abzuzweigen (entsprechend DA-FamEStG 74.1.5 Absatz 3 Satz 3).